

## **Einzelheiten zur Qualifikations- und Qualitätsanforderungen an den HAUSARZT**

### **I. Teilnahme an strukturierten Qualitätszirkeln zur Arzneimitteltherapie (§ 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V)**

Die „Kommission für Allgemeinmedizin in Bayern“ des BHÄV (nachfolgend „**Kommission Allgemeinmedizin**“) legt im Benehmen mit der SVLFG Struktur und Inhalte der Qualitätszirkel im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 1 SGB V fest, die zur Erfüllung der Pflichten aus § 3 Abs. 4 lit. a) des HzV-Vertrages erforderlich sind („**Qualitätszirkel**“).

Das Institut für hausärztliche Fortbildung im Deutschen Hausärzterverband e.V. („**IhF**“) hat für die strukturierte Qualitätszirkelarbeit Einzel-Module für einzelne Themenfelder entwickelt (nachfolgend: „**Mini-Module**“). Diese stehen der Kommission Allgemeinmedizin als unterstützende Grundlage zur Verfügung.

Die Mini-Module sind ein von Prof. Lichte entwickeltes Lehrmedium, mit denen standardisiert etablierte hausärztliche Qualitätszirkel spezielle Themen bearbeiten können. Durch ein Impulsreferat (ca. 30 min) und Handouts wird die qualifizierte Diskussion im Qualitätszirkel angestoßen. Die Teilnehmer erhalten darüber hinaus zwei bis drei auf hausärztliche Relevanz geprüfte Übersichtsartikel auf CD und umfangreiche Literaturangaben, um das Studium zu vertiefen.

Die einzelnen Module werden während der Vertragslaufzeit weiterentwickelt und regelmäßig auf der Internetseite des BHÄV [www.bhaev.de](http://www.bhaev.de) und auf der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes e.V. unter [www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de) jeweils im Bereich Kommission Allgemeinmedizin veröffentlicht.

Die Moderatoren, die Qualitätszirkel leiten, müssen durch eine spezielle Schulung (Curriculum gemäß Anhang 1) für die Fortbildung in der HzV besonders qualifiziert sein.

Je Kalenderjahr müssen HAUSÄRZTE mindestens an drei Qualitätszirkelsitzungen mit unterschiedlichen Inhalten teilnehmen, in denen insbesondere Themen zur indikationsbezogenen Pharmakotherapie besprochen werden. Bei unterjährigem Beginn der Teilnahme an der HzV müssen die HAUSÄRZTE je vollendetem Quartal einen Qualitätszirkel besuchen. Der BHÄV unterstützt die HAUSÄRZTE bei Bedarf beim Anschluss an bestehende und beim Zusammenschluss zu neuen Qualitätszirkeln in ihrer Region.

### **II. Behandlung nach den für die hausärztliche Versorgung entwickelten evidenzbasierten praxiserprobten Leitlinien (§ 73b Abs. 2 Nr. 2 SGB V)**

Der BHÄV wählt für die hausärztliche Versorgung entwickelte evidenzbasierte, praxiserprobte Leitlinien aus, nach denen die Behandlung in der HzV zur Erfüllung der Pflichten nach § 3 des HzV-Vertrages erfolgt. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird auf der Internetseite des BHÄV unter [www.bhaev.de](http://www.bhaev.de) oder der Internetseite des Deutschen Hausärzterverbandes unter [www.hausaerzterverband.de](http://www.hausaerzterverband.de) im Bereich Fortbildungen unter IhF in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Die Liste der Behandlungsleitlinien wird fortlaufend weiterentwickelt. Der HAUSARZT stimmt einer Anpassung dieser Liste schon jetzt zu. Der BHÄV wird den HAUSARZT jeweils über eine Anpassung der Liste informieren.

### III. Erfüllung von Fortbildungspflichten nach § 95d SGB V

Pro Kalenderjahr hat der HAUSARZT mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der strukturierten hausärztlichen Fortbildung (ShF) zu besuchen. Weitere Informationen zur ShF erhält der HAUSARZT unter [www.hausaerzteverband.de](http://www.hausaerzteverband.de). Bei unterjährigem Beginn der Vertragsteilnahme hat er je Kalenderhalbjahr eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen.

Die Kommission Allgemeinmedizin entwickelt im Benehmen mit der SVLFG hausarztrelevante Fortbildungsinhalte im Sinne von § 73b Abs. 2 Nr. 3 SGB V, insbesondere zur patientenzentrierten Gesprächsführung, psychosomatischen Grundversorgung, Palliativmedizin, allgemeinen Schmerztherapie und Geriatrie. Hierzu nimmt sie Rückgriff auf die bestehenden Inhalte der Strukturierten hausärztlichen Fortbildung und Kompetenzerhaltung („**ShFK**“) des BHÄV. Der BHÄV teilt an der HzV teilnehmenden Hausärzten die Fortbildungsinhalte durch Veröffentlichung auf den o.g. Internetseiten mit.

Die ShFK bietet dem an der HzV teilnehmenden Hausarzt zur Erfüllung seiner Fortbildungsverpflichtung die Teilnahme an Fortbildungstagen an. Ein Fortbildungstag ist ein Thementag mit drei abgeschlossenen Vorträgen, die jeweils für sich nach den Richtlinien der Bayerischen Landesärztekammer bepunktet werden.

Je Halbjahr wird ein neuer Thementag angeboten. Die Inhalte orientieren sich an der hausärztlichen Versorgungsnotwendigkeit und den Bedürfnissen der Hausärzteschaft und ihrer Patienten.

Bisher bestehen bereits folgende Thementage zu hausärztlich relevanten Themen:

Thementag 1	Geriatrie (Palliativmedizin, Juristische Probleme (Vollmacht/Betreuung), Geriatrie )
Thementag 2	Stoffwechsel(Stoffwechselerkrankungen. Ernährungsmedizin, Diabetes mellitus)
Thementag 3	Thorax(Herz, Lunge, Hypertonie)
Thementag 4	Abdomen (Baucherkrankungen, Urologie, Sonographie)
Thementag 5	Orthopädie (Bewegungsapparat, Sportmedizin, Rheumatologie)
Thementag 6	Kopf (Schmerztherapie, Neurologie, Psychiatrie)
Thementag 7	Pädiatrie (hausärztliche Pädiatrie, Vorsorgeuntersuchungen, Juristische Probleme (Gewalt))
Thementag 8	Prävention (Impfungen, Prävention, Infektionskrankheiten)
Thementag 9	Hausärztliche Betreuung (Psychosomatik, Psychosoziales, soziale Betreuung))
Thementag 10	Haut (Hauterkrankungen, Proktologie, Venerologie)

Die Fortbildungsinhalte der Thementage werden regelmäßig durch die Kommission Allgemeinmedizin aktualisiert.

#### **IV. Einführung eines Qualitätsmanagementsystems (§ 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V)**

Gemäß § 3 des HzV-Vertrages ist der HAUSARZT zur Einführung eines einrichtungsinternen, auf die besonderen Bedingungen einer Hausarztpraxis zugeschnittenen indikatorengestützten und wissenschaftlich anerkannten Qualitätsmanagementsystems gemäß § 73b Abs. 2 Nr. 4 SGB V verpflichtet. Derzeit in der Praxis von HAUSÄRZTEN in der Vergangenheit eingerichtete Qualitätsmanagementsysteme genießen bis zum 31. Dezember 2013 Bestandsschutz und erfüllen somit die Voraussetzung des § 3 des HzV-Vertrages. Vom 1. Januar 2014 an muss der HAUSARZT ein Qualitätsmanagementsystem nachweisen, das den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweils aktuellen Fassung entspricht (derzeit: Stand 18. Oktober 2005). Grundlage für die Empfehlung des BHÄV sind zusätzlich die hausärztlichen Kriterien zur Beurteilung von Qualitätsmanagementsystemen, die der Deutsche Hausärzteverband im Jahr 2003 verabschiedet hat. Diese Kriterien sind auf der Internetseite des BHÄV unter [www.bhaev.de](http://www.bhaev.de) einsehbar.